

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 846/80

BESCHLUSS

in der Unterhaltssache

Dr. Hans-Jochen W [REDACTED], D [REDACTED]straße 6,
H [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte Dr. Wilhelm [REDACTED]
und Dr. Werner [REDACTED], K [REDACTED]
Straße 5, R [REDACTED] -

g e g e n

Maria W [REDACTED], W [REDACTED]straße 11 a,
K [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr.
[REDACTED] und [REDACTED],
M [REDACTED] Straße 27, R [REDACTED] -

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
21. Januar 1981 durch die Richter Lohmann, Knüfer,
Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr und Dr. Krohn

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des
Klägers wird der Beschluß des 12.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 16. September 1980 aufge-
hoben.

Der Rechtsstreit wird zur neuen Ver-
handlung und Entscheidung, auch über
die Kosten des Beschwerdeverfahrens,
an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Beschwerdewert: 2 640 DM.

G r ü n d e :

In dem vorliegenden Rechtsstreit zwischen in
Scheidung lebenden Eheleuten, in dem das Amtsgericht
die Klage des Ehemannes gegen die Ehefrau auf Abänderung
zweier Schuldtitel (Unterhaltsvergleich und Anerkenntnis-
urteil) über die Zahlung gesetzlichen Unterhalts abge-
wiesen hatte, hat das Oberlandesgericht die Berufung
des Klägers wegen nicht ausreichender Begründung des
Rechtsmittels als unzulässig verworfen. Die gegen diese
Entscheidung gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers
ist begründet.

Nach den genannten Schuldtiteln war der Kläger verpflichtet, an die Beklagte monatlich insgesamt 720 DM Unterhalt zu zahlen; wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse (§ 323 ZPO) erstrebte er in erster Instanz die Herabsetzung des Monatsbetrages auf 300 DM ab 1. April 1979. Nach Abweisung der Klage und Einlegung der Berufung hat der Kläger in der "Berufungsbegründung" vom 19. Juni 1980 im einzelnen angeführt, aus welchen Gründen er die tatsächlichen Feststellungen und die Würdigung des Amtsgerichts für fehlerhaft und unzutreffend hält; nach seiner Auffassung ist das Einkommen der Beklagten zu niedrig, sein eigenes Einkommen zu hoch angesetzt worden. Die Darlegung hat er eingeleitet mit den Sätzen: "Mit seiner Klage erstrebte der Kläger die Abänderung eines ... Vergleichs und eines Anerkenntnisurteils... Dieses Begehren verfolgt der Kläger auch mit seiner Berufung weiter"; die Ausführungen wurden abgeschlossen mit dem Satz: "Die beantragte Abänderung hätte nicht versagt werden dürfen".

Diese Berufungsbegründung, die der erkennende Senat ohne Bindung an die Würdigung des Oberlandesgerichts selbst zu beurteilen hat (BGH VersR 1975, 48 und 738, 739), enthält entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts (auch) die Erklärung, inwieweit das erstinstanzliche Urteil angefochten und welche Abänderung des Urteils beantragt werden sollte (§ 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Es ist unschädlich, daß in der Berufungsbegründung keine förmlichen Anträge enthalten sind, weil den einleitenden Sätzen und dem Schlußsatz eindeutig zu entnehmen ist, daß der Kläger die bereits mit der Klage begehrte Herabsetzung des Monatsbetrages (ab 1. April 1979 nur noch monatlich 300 DM) auch in



der zweiten Instanz erstrebte, das Urteil des Amtsgerichts also in vollem Umfange anfechten wollte (vgl. hierzu BGH LM ZPO § 519 Nr. 1 = NJW 1951, 153 = MDR 1951, 100 = JZ 1951, 84; Nr. 53 = NJW 1966, 933 = MDR 1966, 490; Nr. 69 = NJW 1975, 2013 = MDR 1975, 1012; BGH VersR 1978, 736 m.w.N.). Da die fristgerecht eingereichte Berufungsbegründung des Klägers auch sonst der gesetzlich gebotenen Form entsprach, durfte das Oberlandesgericht das Rechtsmittel nicht gemäß § 519 b ZPO als unzulässig verwerfen.

Infolgedessen war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Lohmann

Knüfer

Dr. Seidl

Blumenröhr

Krohn